

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 30. September** **1997**

---

Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1997	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes</b> ..... 230-1-U	500
5. 9. 1997	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen ..... 7803-1-E	511
9. 9. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen ..... 2238-3-K	512
12. 9. 1997	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald ..... 791-4-2-U	513
8. 9. 1997	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 Vf. 8 – VII – 96, Vf. 9 – VII – 96, Vf. 10 – VII – 96 und Vf. 11 – VII – 96</b> zur Frage, ob das durch Volksentscheid vom 1. Oktober 1995 beschlossene Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730, BayRS 2027 – 1 – I) unter Verstoß gegen Normen der Bayerischen Verfassung zustandegekommen ist und ob einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Bayerischen Verfassung unvereinbar sind .....	520
9. 9. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) ..... 230-1-22-U	522
26. 9. 1997	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen ..... 2032-2-7-F	523
18. 9. 1997	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) ..... 2210-4-1-4-1-K	526
—	Druckfehlerberichtigung des Verwaltungsreformgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) .....	540
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe vom 6. August 1997 (GVBl S. 475) ..... 2236-4-1-6-K	540

---

230-1-U

## **Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

**Vom 16. September 1997**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) in der **vom 1. Oktober 1997 an\*) geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 27 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213) und
2. Art. 1 § 1 des Verwaltungsreformgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540).

München, den 16. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

\*) Abweichend davon wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6 Abs. 3 BayLplG in den einzelnen Regierungsbezirken durch Rechtsverordnung der obersten Landesplanungsbehörde bestimmt (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 § 1 Nrn. 5 und 6 Buchst. b VwReformG). Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 BayLplG in der bisherigen Fassung:

Art. 5 Abs. 2:

„(2) <sup>1</sup>Bei den Regierungen sind Regionalplanungsstellen einzurichten. <sup>2</sup>Sie haben als Planungseinrichtungen der regionalen Planungsverbände die Aufgabe, jeweils gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane die Regionalpläne auszuarbeiten, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen sowie die Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane zu erstellen. <sup>3</sup>Ferner erstatten sie Gutachten für die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände. <sup>4</sup>Die Vertreter der Regionalplanungsstellen können an den Sitzungen beratender oder beschließender Organe der regionalen Planungsverbände beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Die Regionalplanungsstellen können bei der Ausarbeitung und Änderung der Regionalpläne andere Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.“

Art. 6 Abs. 3:

„(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung der Regionalpläne der bei der zuständigen Regierung eingerichteten Regionalplanungsstelle.“

230-1-U

## Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

#### Aufgabe, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Art. 1 Aufgabe der Landesplanung  
Art. 2 Grundsätze der Raumordnung  
Art. 3 Geltung der Grundsätze  
Art. 4 Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### 2. Abschnitt

#### Organisation der Landesplanung

- Art. 5 Landesplanungsbehörden  
Art. 6 Regionale Planungsverbände  
Art. 7 Entstehung regionaler Planungsverbände  
Art. 8 Organisation regionaler Planungsverbände  
Art. 9 Aufsicht über regionale Planungsverbände  
Art. 10 Kostenerstattung an regionale Planungsverbände  
Art. 11 Landesplanungsbeirat  
Art. 12 Organisation des Landesplanungsbeirats

#### 3. Abschnitt

#### Programme und Pläne der Landesplanung

- Art. 13 Landesentwicklungsprogramm  
Art. 14 Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms  
Art. 15 Fachliche Programme und Pläne  
Art. 16 Aufstellung fachlicher Programme und Pläne  
Art. 17 Regionalpläne  
Art. 18 Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

#### 4. Abschnitt

#### Sicherung der Raumordnung

- Art. 19 Unterrichtung des Landtags und des Senats  
Art. 20 Mitteilungs- und Auskunftspflicht  
Art. 21 Raubeobachtung  
Art. 22 Allgemeine Einwirkungspflicht  
Art. 23 Raumordnungsverfahren  
Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen  
Art. 25 Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

#### 5. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen

- Art. 26 Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung  
Art. 27 Regionalplanung mit Nachbarländern  
Art. 28 Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden  
Art. 29 Verwaltungskosten  
Art. 30 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt

#### Aufgabe, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### Art. 1

#### Aufgabe der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und dieses Gesetzes

1. übergeordnete, überörtliche zusammenfassende und überörtliche fachliche Programme und Pläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben;
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, bundes- oder landesunmittelbarer Planungsträger sowie der unter Aufsicht des Bundes oder des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Planungsträger) und sonstiger Planungsträger mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

(2) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

#### Art. 2

#### Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes folgende Grundsätze:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefaßt. Eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken. Das Gebiet einzelner Gemeinden darf nicht geteilt werden.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunkttaufgaben eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, daß möglichst

- gleichwertige Lebensbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.
4. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.
  5. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken.
  6. Die Ausbildung leistungsfähiger Entwicklungsachsen ist zu fördern. Entwicklungsachsen sind gekennzeichnet durch eine vorhandene oder anzustrebende Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, insbesondere in zentralen Orten und in anderen größeren Siedlungseinheiten, entlang leistungsfähiger Verkehrsadern. In Entwicklungsachsen sollen überörtliche Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Entwicklungsachsen sollen zur Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete und zur Ordnung von Verdichtungsräumen beitragen.
  7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.
  8. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienung sollen so geplant werden, daß sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienung entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die durch die ungünstige Lage zu Produktionszentren und Märkten sowie die Unterbrechung wirtschaftlicher Beziehungen zu benachbarten Räumen außerhalb des Bundesgebiets verursachten Nachteile sollen ausgeglichen werden.
  9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß
    - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,
    - b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
    - c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.
  10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, daß der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.
  11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung verursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, daß Gefahren, Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversorgung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefaßt werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswesens Rücksicht genommen werden.
  12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, daß sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maß als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
  13. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
  14. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
  15. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

### Art. 3

#### Geltung der Grundsätze

<sup>1</sup>Die Grundsätze der Raumordnung gelten für die Behörden des Freistaates Bayern, die landesunmittelbaren Planungsträger und die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den in Satz 1 genannten

ten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens nach Maßgabe von § 1 des Raumordnungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.

#### Art. 4

##### Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinn des Raumordnungsgesetzes werden im Landesentwicklungsprogramm gemäß Art. 13, in fachlichen Programmen und Plänen gemäß Art. 15, in Regionalplänen gemäß Art. 17 sowie nach Maßgabe von Art. 26 in beschreibender oder zeichnerischer Form dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Programme und Pläne sowie die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu begründen. <sup>2</sup>In der Begründung sollen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach der voraussichtlichen Dringlichkeit ihrer Verwirklichung eingestuft werden. <sup>3</sup>Sonstige Angaben, Hinweise und Planungen zur Erläuterung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind zulässig.

#### 2. Abschnitt

##### Organisation der Landesplanung

#### Art. 5

##### Landesplanungsbehörden

(1) Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Für jeden regionalen Planungsverband wird bei der für seinen Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eine Person als Regionsbeauftragter bestellt. <sup>2</sup>Die Regionsbeauftragten tragen gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane dafür Sorge, daß der Regionalplan und seine Fortschreibung ausgearbeitet sowie die Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane erstellt, ferner daß Gutachten für den regionalen Planungsverband erstattet werden. <sup>3</sup>Sie können an den Sitzungen der Organe des regionalen Planungsverbands beratend teilnehmen; dies gilt entsprechend, wenn ein regionaler Planungsbeirat besteht.

(3) Die höheren Landesplanungsbehörden können bei der Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne andere Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.

#### Art. 6

##### Regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region.

(2) Die regionalen Planungsverbände beschließen über Regionalpläne sowie deren Fortschreibung und stimmen dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne der gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Regionsbeauftragten.

(4) <sup>1</sup>Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf regionale Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Wenn diese Bestimmungen Rechtsverordnungen sind, gelten sie sinngemäß, sofern nicht die oberste Landesplanungsbehörde an Stelle der zum Erlaß der Rechtsverordnungen zuständigen Behörden eine besondere Regelung für regionale Planungsverbände durch Rechtsverordnung trifft. <sup>4</sup>Im übrigen werden die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Verwaltungsbehörden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

(5) Wenn ein regionaler Planungsverband besteht, tritt er an die Stelle der Verbandsmitglieder, soweit sie nach diesem Gesetz an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen sind.

#### Art. 7

##### Entstehung regionaler Planungsverbände

Regionale Planungsverbände entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1.

#### Art. 8

##### Organisation regionaler Planungsverbände

(1) Die Rechtsverhältnisse regionaler Planungsverbände werden durch die Verbandsatzung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsatzung wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von Absatz 8 Sätze 2 bis 7 beschlossen. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung wird durch die höhere Landesplanungsbehörde einberufen, zu deren Verwaltungsbezirk die Region gehört. <sup>3</sup>Wenn eine Region Gebiete aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden einschließt, wird die zuständige höhere Landesplanungsbehörde durch die oberste Landesplanungsbehörde bestimmt. <sup>4</sup>Die Verbandsatzung ist der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. <sup>5</sup>Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder von ihr aus rechtlichen Gründen geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. <sup>2</sup>Den Gemeinden und Landkreisen der Region ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen.

(4) Die Verbandssatzung kann durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden; Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung muß die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. <sup>2</sup>An der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbands zu den von Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind Verbandsmitglieder zu beteiligen, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird.

(6) <sup>1</sup>Mitglied eines regionalen Planungsverbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. <sup>2</sup>Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder regionaler Planungsverbände sein.

(7) <sup>1</sup>Notwendige Organe regionaler Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuß und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann weitere Organe sowie einen regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(8) <sup>1</sup>In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, daß jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>4</sup>Dabei ist der zum Jahreschluß fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. <sup>6</sup>Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>7</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. <sup>8</sup>In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. <sup>9</sup>Beschlüsse über Regionalpläne und ihre Fortschreibung sind der Verbandsversammlung vorbehalten; Absatz 9 Satz 6 bleibt unberührt.

(9) <sup>1</sup>Dem Planungsausschuß gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. <sup>2</sup>Er setzt

sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. <sup>3</sup>Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte bestellt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise. <sup>5</sup>Der Planungsausschuß hat regelmäßig über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplans zu beraten; er kann Beschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 fassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. <sup>6</sup>Er ist befugt, über Teilfortschreibungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Verbandsmitglieder den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen. <sup>7</sup>Dem Planungsausschuß obliegt ferner die Beschlußfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbands zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung; die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder gemäß Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>8</sup>Das Nähere wird durch die Verbandssatzung bestimmt.

(10) <sup>1</sup>Sofern die Verbandssatzung einen regionalen Planungsbeirat vorsieht, gehören diesem außer dem Verbandsvorsitzenden höchstens 40 Vertreter von Organisationen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an. <sup>2</sup>Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den regionalen Planungsbeirat berechtigt sind, werden in der Verbandssatzung bestimmt. <sup>3</sup>Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden vom Verbandsvorsitzenden berufen. <sup>4</sup>Die Verbandssatzung regelt die Beteiligung des regionalen Planungsbeirats an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans.

#### Art. 9

##### Aufsicht über regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe regionaler Planungsverbände sowie zu Sitzungen eines regionalen Planungsbeirats verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### Art. 10

##### Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern ersetzt den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Regionalplänen. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

## Art. 11

## Landesplanungsbeirat

(1) Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat.

(2) Er soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(3) Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen und zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

## Art. 12

## Organisation des Landesplanungsbeirats

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Landesplanungsbeirats sind Vertreter von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Bayerns zu berufen. <sup>2</sup>Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den Landesplanungsbeirat berechtigt sind, werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Organisationen durch den Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen kann nach Anhörung des Landesplanungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden für sechs Jahre berufen. <sup>2</sup>Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. <sup>2</sup>Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzuberufen. <sup>2</sup>Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Vorsitzender des Landesplanungsbeirats ist der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(8) <sup>1</sup>Der Landesplanungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. <sup>2</sup>Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern offen.

(9) Die Vorsitzenden des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse können nach Anhörung des Landesplanungsbeirats und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestellten Mitgliedern und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) <sup>1</sup>Die zu Mitgliedern berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern keinen Anspruch auf Entschädigung. <sup>2</sup>Die Entschädigung der zu Mitgliedern berufenen Sachverständigen wird durch die oberste Landesplanungsbehörde geregelt.

(11) Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung (LKrO) gelten für die Mitglieder, ihre Stellvertreter und die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen entsprechend; die in diesen Bestimmungen genannten Befugnisse werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgeübt.

(12) <sup>1</sup>Der Landesplanungsbeirat ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(13) <sup>1</sup>Vertreter der Staatsministerien können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. <sup>3</sup>Behörden, deren Vertreter an Sitzungen teilnehmen können, sind zu den Sitzungen einzuladen. <sup>4</sup>Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

(14) Der Landesplanungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 3. Abschnitt

## Programme und Pläne der Landesplanung

## Art. 13

## Landesentwicklungsprogramm

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. <sup>2</sup>Insofern können für überregionale Teilräume besondere Regelungen getroffen werden. <sup>3</sup>Einzelne Planungen und Maßnahmen sind in das Landesentwicklungsprogramm aufzunehmen, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Im Landesentwicklungsprogramm sind unbeschadet weitergehender Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Absatz 1 zu bestimmen:

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Regionen, für die zusammen mit Gebieten eines benachbarten Landes der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regionalplanung erforderlich oder zweckmäßig ist,
3. die zentralen Orte sowie Grundsätze für ihren weiteren Ausbau nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunkttaufgaben; zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden in den Regionalplänen nach den im Landesentwicklungsprogramm festzulegenden Grundsätzen bestimmt,
4. Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung,

5. die Gebiete, deren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung besonderer Maßnahmen bedürfen; solche Gebiete sind insbesondere

- a) Gebiete, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist,
- b) Verdichtungsräume, deren Gesundung gefördert oder in denen einer ungesunden Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten entgegen gewirkt werden soll;

gleichzeitig sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen vorzusehen,

6. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung erforderliche Planungen oder Maßnahmen.

(3) In die Begründung sind Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in den Regionen aufzunehmen.

#### Art. 14

##### Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. <sup>2</sup>Der Landesplanungsbeirat ist zu hören.

(2) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm ist vor seiner Aufstellung den kommunalen Spitzenverbänden Bayerns und den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietskörperschaften), für die eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, zur Stellungnahme in einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist bekanntzugeben, innerhalb derer sie auch eigene Vorschläge unterbreiten können. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe kann durch Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt erfolgen, auf die im Staatsanzeiger hinzuweisen ist. <sup>3</sup>Soweit die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in zeichnerischer Form dargestellt sind, kann die Bekanntgabe durch die Aufforderung ersetzt werden, bei einer unteren Landesplanungsbehörde Einsicht zu nehmen. <sup>4</sup>Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden von der Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

(4) Das Landesentwicklungsprogramm kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.

(5) Das Landesentwicklungsprogramm ist bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

#### Art. 15

##### Fachliche Programme und Pläne

<sup>1</sup>Im Landesentwicklungsprogramm können Bereiche, für die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in fachlichen Programmen und Plänen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden, sowie die für deren Ausarbeitung und Aufstellung zuständigen Behörden bestimmt werden. <sup>2</sup>Die Programme und Pläne können sich auf das ganze Staatsgebiet oder größere Teile des Staatsgebiets erstrecken.

#### Art. 16

##### Aufstellung fachlicher Programme und Pläne

(1) <sup>1</sup>Fachliche Programme und Pläne im Sinn dieses Gesetzes werden von den gemäß Art. 15 zuständigen Staatsbehörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe ausgearbeitet. <sup>2</sup>Soweit das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde herzustellen ist, ist der Landesplanungsbeirat zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns oder die Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind von den für die Ausarbeitung zuständigen Behörden unter entsprechender Anwendung des in Art. 14 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens zu beteiligen. <sup>2</sup>Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, sind stets zu beteiligen. <sup>3</sup>Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die fachlichen Programme und Pläne sind im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Sie werden von den gemäß Art. 15 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe aufgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die für die Aufstellung fachlicher Programme und Pläne zuständigen Behörden haben die in den Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihrem räumlichen Geltungsbereich bei den unteren Landesplanungsbehörden zur Einsicht für jedermann auszulegen. <sup>2</sup>Soweit die Geheimhaltung bestimmter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus Gründen der Verteidigung erforderlich ist, können sie anordnen, daß die Einsichtnahme nur öffentlichen Planungsträgern gestattet werden darf. <sup>3</sup>Die zuständigen Staatsministerien machen die Aufstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. <sup>4</sup>In der Bekanntmachung ist der räumliche und fachliche Geltungsbereich der Programme und Pläne zu bezeichnen sowie auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. <sup>5</sup>Für die Form der Bekanntmachung gilt Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend. <sup>6</sup>Wenn in den Programmen und Plänen kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, treten die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(5) Die fachlichen Programme und Pläne sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

## Art. 17

## Regionalpläne

(1) Regionalpläne legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

(2) In Regionalplänen sind insbesondere zu bestimmen:

1. zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms,
2. die anzustrebende Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region sowie die Funktionen von Gemeinden oder von einheitlich strukturierten Teilbereichen der Region,
3. die Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs und der Versorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge,
4. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind, und Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt,
5. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze sowie übergeordneter Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderliche Planungen und Maßnahmen.

(3) Fortschreibungen der Regionalpläne haben sich grundsätzlich auf solche Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beschränken, die Schwerpunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region betreffen, wobei vor allem folgende Bereiche in Betracht kommen:

1. Kleinzentren,
2. Siedlungswesen,
3. Verkehr, insbesondere öffentlicher Personennahverkehr,
4. Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft,
5. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe,
6. Wasserwirtschaft.

(4) Als Bestandteil der Begründung können Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Teilbereichen der Region aufgenommen werden.

(5) Bei der Ausarbeitung von Regionalplänen sind die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten.

(6) <sup>1</sup>Regionalpläne benachbarter Regionen sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region in den Regionalplänen angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Abstimmung mit den Inter-

sen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

## Art. 18

## Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

(1) <sup>1</sup>Regionalpläne werden von den zuständigen regionalen Planungsverbänden unter Beteiligung der Bezirke, soweit deren Aufgaben berührt werden, im Benehmen mit den anderen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und beschlossen. <sup>2</sup>Die regionalen Planungsverbände können im Rahmen der ihnen gemäß Art. 10 zugewiesenen Mittel in besonderen Fällen zu Einzelfragen, die mit der Ausarbeitung des Regionalplans in unmittelbarem Zusammenhang stehen, mit Zustimmung der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde Gutachten vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Regionalpläne werden auf Antrag des regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt; der Antrag kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 8 Satz 9 Halbsatz 1 bereits nach Beschlußfassung im Planungsausschuß gestellt werden. <sup>2</sup>Berührt der Regionalplan einen Fachbereich, für den die Regierung nicht zuständig ist, stimmt sie sich mit der Fachbehörde der entsprechenden oder, sofern diese nicht vorhanden ist, nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. <sup>3</sup>Für die Verbindlicherklärung gilt Art. 95 Abs. 2 LKrO entsprechend. <sup>4</sup>Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ablehnung des gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Ziele die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren.

(3) <sup>1</sup>Änderungen eines beschlossenen Regionalplans obliegen dem regionalen Planungsverband. <sup>2</sup>Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Absatz 2 gestellten Antrags vorliegen. <sup>3</sup>Soweit die Änderung durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde erfolgt, sind Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. <sup>4</sup>Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Verbindlicherklärung ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen von sechs Monaten zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen, in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 jedoch frühestens mit der abschließenden Beschlußfassung in der Verbandsversammlung.

(5) Regionalpläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet, beschlossen und für verbindlich erklärt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.

(6) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten von Regionalplänen gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.

(7) Die Regionalpläne sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Verbindliche Regionalpläne können von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde in dringenden Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung von Amts wegen geändert werden. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 4, Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

#### 4. Abschnitt

### Sicherung der Raumordnung

#### Art. 19

##### Unterrichtung des Landtags und des Senats

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und dem Senat ab dem Jahr 1995 alle vier Jahre über den Stand der Raumordnung in Bayern, den Vollzug des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

#### Art. 20

##### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich mit, so daß ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden und die übrigen in Art. 3 genannten Planungsträger mit Ausnahme kreisangehöriger Gemeinden sind zu entsprechender Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. <sup>3</sup>Kreisangehörige Gemeinden unterrichten die zuständige untere Landesplanungsbehörde.

(2) Private Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung. <sup>2</sup>Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

#### Art. 21

##### Raumbeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen und werten fortwährend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

#### Art. 22

##### Allgemeine Einwirkungspflicht

Die Landesplanungsbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Erfordernisse der Raumordnung beachtet werden.

#### Art. 23

##### Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren gemäß § 6a des Raumordnungsgesetzes sind

1. die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben sowie
2. weitere Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger, soweit sie von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

(2) <sup>1</sup>Raumordnungsverfahren haben den Zweck

1. festzustellen, ob die in Absatz 1 genannten Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind,
2. vorzuschlagen, wie diese Vorhaben unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

<sup>2</sup>Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren kann auf Antrag eines Planungsträgers oder von Amts wegen eingeleitet werden. <sup>2</sup>Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(4) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig:

1. die oberste Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind,
2. im übrigen die höheren Landesplanungsbehörden.

<sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. <sup>3</sup>Sie kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>4</sup>Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(5) <sup>1</sup>Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um eine Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. <sup>2</sup>Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Standort- oder Trassenalternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

(6) Im Raumordnungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und sonstigen Planungsträger sowie die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührten Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind, zu beteiligen.

(7) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. <sup>2</sup>Hierzu sind die nach Absatz 5 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens drei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekanntzumachen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb einer von der Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. <sup>4</sup>Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. <sup>5</sup>Die Öffentlichkeit ist vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. <sup>6</sup>Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

#### Art. 24

##### Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 7 des Raumordnungsgesetzes obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. <sup>2</sup>Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Untersagung ist für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. <sup>2</sup>Sie kann wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Gesamtdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) <sup>1</sup>Muß der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

#### Art. 25

##### Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

Der Freistaat Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, die Erfordernisse der Raumordnung beachten.

#### 5. Abschnitt

##### Sonstige Bestimmungen

#### Art. 26

##### Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) <sup>1</sup>Bis zur Verbindlicherklärung von Regionalplänen können einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Inhalt eines Regionalplans sein können, aufgestellt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern. <sup>2</sup>Art. 17 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Diese Ziele werden von der höheren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den öffentlichen Planungsträgern ausgearbeitet, deren Aufgaben berührt werden. <sup>2</sup>Soweit sie voraussichtlich Anpassungspflichten im Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden begründen, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige höhere Landesplanungsbehörde. <sup>3</sup>Diese beteiligt die übrigen höheren Landesplanungsbehörden.

(3) <sup>1</sup>Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind an der Ausarbeitung gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Aufstellung einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien.

(5) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.

(6) <sup>1</sup>Die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die einzelnen

Ziele treten mit dem Inkrafttreten eines Regionalplans außer Kraft, soweit dieser ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich entspricht.

#### Art. 27

##### Regionalplanung mit Nachbarländern

<sup>1</sup>Für die Regionalplanung der nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Teile des Staatsgebiets kann die oberste Landesplanungsbehörde den Inhalt des Regionalplans, die Zuständigkeit für die Ausarbeitung und das Verfahren sowie die Kostenerstattung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln. <sup>2</sup>Die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften oder ihrer Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren ist sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Verbindlicherklärung der Regionalpläne für diese Gebiete ist der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien vorzubehalten.

#### Art. 28

##### Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuchs entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Verlangen nach Absatz 1 auf Grund der Ziele der Raumordnung und Landesplanung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des auf Verlangen nach Absatz 1 angepaßten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

#### Art. 29

##### Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.

#### Art. 30

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft\*).

<sup>2</sup>(gegenstandslos)

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7803-1-E

## Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 5. September 1997

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 52 Abs. 4, Art. 58 Abs. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 15. Juli 1992 (GVBl S. 362, BayRS 7803-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1997 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch den Schulleiter berufen.“
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „oder in einem sonstigen, dem Bildungsziel der Landwirtschaftsschule dienlichen Ausbildungsberuf“ gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Mittagspause soll mindestens 30 Minuten betragen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Landwirtschaftsschulen können mit Genehmigung der Regierung abweichend von Absatz 1 in der Abteilung Landwirtschaft in Berücksichtigung besonderer landwirtschaftlicher Verhältnisse des Schuleinzugsgebiets ohne Erhöhung der Pflichtwochenstunden zusätzliche Pflichtfächer als Sonderfächer einrichten.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Einrichtung der Sozialpflege“ durch die Worte „sozialen Einrichtung“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

5. In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

6. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Pflichtfächern Rede- und Diskussionstechnik bzw. Rhetorik und Gesprächsführung treten an die Stelle der Schulaufgabe ein Vortrag oder eine Gesprächsführung.“

7. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird eine Gesamtnote ermittelt; diese ergibt sich aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Noten (Zahlenwert) der Pflichtfächer (Absatz 3). <sup>2</sup>Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. <sup>3</sup>Das Bildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder einmal die Note „ungenügend“ oder zweimal die Note „mangelhaft“ in einem Pflichtfach erreicht wurde. <sup>4</sup>Bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern ist das Semesterziel gleichwohl erreicht, wenn mindestens in einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut“ erreicht wurde.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 5. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2238-3-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung der Akademie für  
Lehrerfortbildung in Dillingen**

**Vom 9. September 1997**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200 - 1 - S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen vom 18. Februar 1971 (GVBl S. 107; BayRS 2238 - 3 - K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Akademie für Lehrerfortbildung führt den Namen „Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)“.“
2. In § 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 9. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

791-4-2-U

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Vom 12. September 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der **vom 1. Oktober 1997 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366),
2. das Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540).

München, den 12. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

791-4-2-U

## Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 1 bis 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

### Nationalpark Bayerischer Wald

#### § 1

#### Erklärung zum Nationalpark

(1) <sup>1</sup>Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang

der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. <sup>2</sup>Das Gebiet hat eine Größe von ca. 24 250 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Bayerischer Wald“.

#### § 2

#### Gebiet des Nationalparks

(1) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:50 000, die als Anlage<sup>\*)</sup> Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

\*) Diese Karte zur Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 1992 wurde mit Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366) durch eine neue Karte mit den geänderten Grenzen ersetzt und als neue Anlage veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark:

1. Flächen, die sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden, soweit sie nicht bisher bereits gemäß Art. 7 oder 9 BayNatSchG unter Naturschutz standen.
2. Ganzjährig bewohnte Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umgriffs.
3. Die für die Umgehungs-Trasse der Bundesstraße 11 um Bayerisch Eisenstein erforderliche Fläche.

<sup>2</sup>Diese Bereiche sind in den in den Absätzen 1 und 3 genannten Karten eingetragen.

(3) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:10 000 rot eingetragen, von der je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz sowie beim Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Niederbayern, sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5) Das Vorfeld umfaßt die Anliegergemeinden sowie die Gemeinden mit Nationalparkeinrichtungen.

### § 3

#### Zweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich, eine für Mitteleuropa charakteristische, weitgehend bewaldete Mittelgebirgslandschaft mit ihren heimischen Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere ihren natürlichen und naturnahen Waldökosystemen zu erhalten, das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten sowie zwischenzeitlich ganz oder weitgehend aus dem Gebiet zurückgedrängten Tier- und Pflanzenarten eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse langfristig einer natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume wie Moore, Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Teile in der natürlichen Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen und Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale wie Weideschachten, ehemalige Glashüttenstandorte, Triftklausen und Triftkanäle in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten,

4. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes wissenschaftlich zu beobachten,

5. das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der Strukturförderung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht widerspricht.

### § 4

#### Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden,
2. Erkenntnisse zu liefern für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis,
3. Erkenntnisse zu liefern für den Naturschutz, über menschliche Einwirkungen sowie für eine internationale Beobachtung von Umweltveränderungen,
4. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Neben der Nationalparkverwaltung (§ 15) können anerkannte Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchführen. <sup>2</sup>Sie dürfen den Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Vorhaben können bei Wahrung der Eigentumsrechte über die Grenzen des Nationalparks hinausgreifen. <sup>4</sup>Planung und Verlauf aller wissenschaftlichen Vorhaben sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. <sup>5</sup>Über die Ergebnisse ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten. <sup>6</sup>Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.

### § 5

#### Bildung und Erholung

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, den Zweck des Nationalparks (§ 3) zu unterstützen, Verständnis für den Nationalpark bei der Bevölkerung der Region zu schaffen und einen Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Der Zweck des Nationalparks, ökologische Zusammenhänge, die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit nahegebracht werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben der Nationalparkverwaltung sollen erläutert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nationalpark dient auch naturschonenden Formen der Erholung. <sup>2</sup>Die Erschließung hierfür darf seinen Schutzzweck nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Einrichtungen sollen zur Lenkung der Besucher beitragen.

## II. Abschnitt Planung und Entwicklung

### § 6

#### Landschaftsrahmenplan

(1) Für den Nationalpark und sein Vorfeld wird ein Landschaftsrahmenplan als nicht rechtsverbindlicher Fachplan aufgestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Landschaftsrahmenplan legt die überörtlichen Ziele für die Entwicklung der Landschaft sowie die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere erforderlich,

1. das Gebiet in seiner besonderen Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen,
2. die biologische Mannigfaltigkeit des Vorfelds zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere die Lebensräume seltener und gefährdeter Arten zu sichern,
3. landschafts- und naturschonende Nutzungsformen im Gebiet zu fördern, insbesondere eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern,
4. geeignete Gebiete für die Erholung zu erhalten, unter Beachtung der Belastbarkeit der Landschaft zu schaffen und auszugestalten.

(3) Die Belange der ansässigen Bevölkerung bezüglich der Sicherung ausgewogener Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Verbesserung der Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und der Verkehrswege sind zu beachten; durch Vorhaben im Nationalpark darf jedoch der Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

### § 7

#### Nationalparkplan

(1) <sup>1</sup>Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der nach Anhörung des Nationalparkbeirats (§ 17) der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf. <sup>2</sup>Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, soweit es um Aufgaben der Naturschutzbehörden geht, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. <sup>3</sup>Der Plan stellt nach Maßgabe der überörtlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans (§ 6) mittelfristig die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind; er legt weiterhin das zu erhaltende Wegenetz fest. <sup>4</sup>Der Nationalparkplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung legt auf Grund des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im einzelnen fest, die zur Entwicklung des

Nationalparks durchgeführt werden sollen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überprüft diese Pläne ebenso wie deren Vollzug im Rahmen der Fachaufsicht.

### § 8

#### Förderung

Im Vorfeld (§ 2 Abs. 5) sollen die dem Schutzzweck (§ 3) und den Zielen des Landschaftsrahmenplans (§ 6 Abs. 2) dienenden Maßnahmen, insbesondere die dafür notwendigen Einrichtungen zur Bewahrung des Nationalparkgebiets vor übermäßigem Erholungsverkehr, gefördert werden.

## III. Abschnitt

### Schutz, Pflege

### § 9

#### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Nationalpark ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile verboten. <sup>2</sup>Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu gewinnen oder sich anzueignen,
2. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen oder zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
5. chemische Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Chemikalien, Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel auszubringen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten,

1. Pflanzen jeglicher Art oder ihre Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen und
3. Geräte in der Absicht mitzuführen, sie für eine nach den Nummern 1 und 2 verbotene Tätigkeit zu benutzen.

(3) Weiter ist es verboten,

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen,

2. Gebäude zu anderen als den nach § 11 zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu vermieten,
3. Unterstell- und Unterkunftshütten bestimmungswidrig zu verwenden,
4. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten und Loipen neu anzulegen oder zu erweitern,
5. Bergbahnen einschließlich Schleppaufzügen zu errichten,
6. oberirdische Versorgungsleitungen zu errichten.

•(4) Verboten ist es

1. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,
2. außerhalb der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinn des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege zu reiten, mit Pferde- oder Hundegespannen oder Fahrrad zu fahren; besondere Rechtsvorschriften nach Art. 26 BayNatSchG über die Beschränkungen des Betretungsrechts und die Ausnahmen hiervon bleiben unberührt,
3. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,
4. zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, unberechtigt Feuer zu machen oder außerhalb von Unterkunftshäusern zu nächtigen,
5. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemakierungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,
6. zu lärmern, außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder Funkgeräte (ausgenommen Mobiltelefone und Handspreekfunkgeräte) zu benutzen,
7. das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. organisierte Führungs- und Wanderveranstaltungen durchzuführen,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
11. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

### § 10

#### Betretungsrecht, Aneignung wildwachsender Waldfrüchte

<sup>1</sup>Das Betretungsrecht (Art. 21 ff. BayNatSchG) bleibt unberührt, soweit die in § 9 enthaltenen Verbotstatbestände nicht vorliegen oder Rechtsvorschriften nach Art. 26 BayNatSchG keine weiteren Beschränkungen enthalten. <sup>2</sup>Unberührt bleibt ferner das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte (Art. 28 BayNatSchG) im Rahmen des Satzes 1.

### § 11

#### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie – im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung – die dazu unabdingbar notwendigen Übungen,
2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des § 3 dienen,
3. die Wiedereinsetzung von Tierarten nach gründlicher Untersuchung der Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Ökosystem,
4. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von Verwaltungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Beauftragte in Ausübung des Dienstes, durch Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten sowie durch sonstige Berechtigte (Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3); die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Fahrerlaubnis durch die Nationalparkverwaltung bleibt davon unberührt,
5. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, soweit diese ausschließlich der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung (§ 4), der Bildung und Erholung (§ 5), der Walderhaltung und -pflege (§ 13 Abs. 1) und der Wildbestandsregulierung (§ 13 Abs. 2 und 3) sowie der Beobachtung des Wasserhaushalts im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht dienen,
6. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrrädern,
7. die Bewirtschaftung der Berghütten und Nutzung sonstiger Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
8. die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die in Privateigentum stehen, und die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen,
9. Maßnahmen der Polizei, des Grenzschutzes und der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
10. Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Vom Verbot des § 9 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Führungs- und Wanderveranstaltungen

1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,
2. der in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen gebildeten Untergliederungen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände,

3. der Verkehrsämter der Anliegergemeinden mit von der Nationalparkverwaltung anerkannten Führern.

(3) <sup>1</sup>Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen, insbesondere die Wassernutzung, unberührt. <sup>2</sup>Es gilt jedoch § 13 Abs. 6.

(4) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; für die Erteilung der Einwilligung ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

## § 12

### Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des § 9 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Für Vorhaben im Sinn des § 4 soll eine Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht entgegensteht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 sowie bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in den übrigen Fällen die Regierung von Niederbayern, jeweils im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

## § 13

Walderhaltung und -pflege, Wildbestandsregulierung, Fischerei und sonstige Nutzungen

(1) <sup>1</sup>Die Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks (§ 3). <sup>2</sup>Einzelmaßnahmen sind in den Nationalparkplan (§ 7) aufzunehmen. <sup>3</sup>Für das Gebiet des Nationalparks entfallen die Bewirtschaftungsvorschriften des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG), insbesondere Art. 1 Nr. 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nrn. 2 und 3, soweit sie dem Nationalparkzweck entgegenstehen. <sup>4</sup>Innerhalb eines mindestens 500 m breiten Randbereichs trifft die Nationalparkverwaltung die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen; die genaue Abgrenzung des Randbereichs wird unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung im Nationalparkplan (§ 7) festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung reguliert den Schalenwildbestand gemäß der Zielsetzung des Nationalparks. <sup>2</sup>Falls erforderlich, kann auch der Bestand an anderen jagdbaren Tieren reguliert werden. <sup>3</sup>Dabei sind der Zweck des Nationalparks, die Vorgaben des Nationalparkplans und des Landschaftsrahmenplans (§ 6) sowie die Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen zu beachten.

(3) Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayJG bei Maßnahmen der Wildbestandsregulierung nicht anzuwenden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung überwacht die Entwicklung des Fischbestands im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen. <sup>2</sup>Fischfang ist nur insoweit zulässig, als er wissenschaftlichen Zwecken dient.

(5) Bei zulässigen baulichen Maßnahmen ist eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten.

(6) Sonstige bisher zugelassene Nutzungen (§ 11 Abs. 3), die mit dem Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ehestmöglich abgebaut werden, soweit nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erfordern.

## § 14

### Hochlagenwald

(1) Der Hochlagenwald hat besondere Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt und ist als genetisches Potential einer autochthonen Kaltklimafichtenrasse der Mittelgebirge schützenswert.

(2) Durch geeignete naturnahe Maßnahmen der Walderhaltung und Walderneuerung ist der Hochlagenwald in seiner Substanz zu erhalten und in seiner Funktion zu sichern.

(3) In einem Zeitraum bis zum Jahr 2017 ist die Ausbreitung des Borkenkäfers auf die Wälder der Hochlagen zwischen Falkenstein und Rachel zu verhindern.

(4) <sup>1</sup>In den Waldbeständen, die bereits bisher durch Borkenkäferbefall großflächig abgestorben oder befallen sind, soll der Prozeß der natürlichen Walderneuerung ungestört ablaufen. <sup>2</sup>Soweit die natürliche Walderneuerung flächig und längerfristig ausbleibt, soll die Entwicklung einer standortgerechten, natürlichen Waldzusammensetzung unterstützt werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Nationalparkplan (§ 7) gesondert darzustellen.

(6) Die Entwicklung der Hochlagenwälder ist wissenschaftlich zu dokumentieren.

## IV. Abschnitt

### Organisation

## § 15

### Nationalparkverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. <sup>2</sup>Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere

1. den Nationalparkplan (§ 7) auszuarbeiten und aufzustellen sowie die jährlichen Maßnahmen vorzuschlagen,

2. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. die zur Entwicklung des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkplans (§ 7) durchzuführenden Maßnahmen zu planen und festzusetzen,
4. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
5. wissenschaftlich zu beobachten sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben anzuregen und an ihnen (§ 4) mitzuwirken,
6. Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) wahrzunehmen,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr zu regeln,
8. Maßnahmen nach §§ 13 und 14 durchzuführen.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Vorfeld des Nationalparks (§ 2 Abs. 5) mit bei der Beratung der Gemeinden, der Landkreise, anderer Behörden und Verbände sowie bei der Information der Bevölkerung, insbesondere bei der Planung, Neuanlage und Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Förderung des Tourismus sowie der Planung und der Koordinierung im Rahmen der Biotopsicherung und -pflege.

(4) Entscheidungen der Naturschutzbehörden, die den Nationalpark Bayerischer Wald betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange (Absatz 1 Satz 2) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des Raumordnungsgesetzes im Nationalpark und seinem Vorfeld zu beteiligen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Nationalparkverwaltung wird eine Nationalparkwacht gebildet. <sup>2</sup>Die Angehörigen der Nationalparkwacht wirken bei der Information und Betreuung der Besucher mit; sie haben ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. <sup>3</sup>Die dazu bestellten Personen sollen als Forstschutzbeauftragte bestätigt werden. <sup>4</sup>Die Vorschriften der Art. 33 bis 35 BayWaldG über den Inhalt des Forstschutzes, die Zuständigkeit und die Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Bayerischer Wald e.V. unberührt. <sup>2</sup>Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Bayerischer Wald e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.

## § 16

### Kommunaler Nationalparkausschuß

(1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

den Landräten der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

den 1. Bürgermeistern der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt in dreijährigem Turnus der jeweilige Landrat des Landkreises Freyung-Grafenau bzw. Regen. <sup>2</sup>Der Leiter der Nationalparkverwaltung und der 1. Vorsitzende des Naturparks Bayerischer Wald e.V. oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuß wirkt mit bei der

1. Ausarbeitung und Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 6) und des Nationalparkplans (§ 7 Abs. 1) sowie bei der Festlegung der jährlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Nationalparks (§ 7 Abs. 2), soweit diese Einfluß auf das Vorfeld haben,

2. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs im Nationalpark und seinem Vorfeld.

<sup>2</sup>Er kann jederzeit bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks (§ 3) anregen. <sup>3</sup>Die im Ausschuß vertretenen Gebietskörperschaften, die Nationalparkverwaltung und der Naturparkverein haben sich gegenseitig über Vorhaben, die für den Nationalpark und sein Vorfeld bedeutsam sind, zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Will die Nationalparkverwaltung einem Beschluß des Ausschusses in Angelegenheiten des Absatzes 3 Satz 1 nicht nachkommen, so hat sie dies dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.

## § 17

### Beirat

(1) <sup>1</sup>Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden an:

ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,

- ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen,
- ein Vertreter der Tschechischen Republik,
- ein Vertreter der Regierung von Niederbayern,
- ein Vertreter des Naturparks Bayerischer Wald e.V.,
- je ein Vertreter der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,
- je ein Vertreter der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein,
- ein Vertreter der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München,
- ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbands e.V.,
- ein Vertreter des Tourismusverbands Ostbayern e.V.,
- ein Vertreter des Bunds Naturschutz in Bayern e.V.,
- ein Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- ein Vertreter des Landesfischereiverbands Bayern e.V.,
- ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e.V.,
- ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes, Bergwacht,
- ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.,
- ein Vertreter des Landesjagdverbands Bayern e.V.,
- ein Vertreter der Industriegewerkschaft BAU – Bauen, Agrar und Umwelt –, Landesbezirk Bayern,
- ein Vertreter des Verbands der Bayerischen Säge- und Holzindustrie e.V.,
- ein Vertreter des Vereins der Freunde des 1. Deutschen Nationalparks Bayerischer Wald e.V.,
- ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,
- ein Vertreter des Bayerischen Waldvereins e.V..

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt. <sup>3</sup>Diese benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, weitere Persönlichkeiten in den Beirat zu berufen, die sich durch Sachkunde und besondere Erfahrungen in Nationalparkfragen auszeichnen.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden. <sup>3</sup>Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt.

## V. Abschnitt

### Bußgeldbestimmung

#### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder Fahrlässig einem Verbot

1. des § 9 Abs. 1 Satz 2 über die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkgebiets oder seiner Bestandteile,
2. des § 9 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 9 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen oder
4. des § 9 Abs. 4 über sonstige unzulässige Handlungen

zuwiderhandelt.

## VI. Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 19

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 15. März 1973 (BayRS 7900 – 3 – E) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 257). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

**Bekanntmachung  
der Entscheidung  
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 29. August 1997 Vf. 8 – VII – 96, Vf. 9 – VII – 96,  
Vf. 10 – VII – 96 und Vf. 11 – VII – 96**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGHG wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob das durch Volksentscheid vom 1. Oktober 1995 beschlossene Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730, BayRS 2027 – 1 – I) unter Verstoß gegen Normen der Bayerischen Verfassung zustandegekommen ist und ob einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Bayerischen Verfassung unvereinbar sind.

**Entscheidungsformel:**

1. Art. 18a Abs. 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 25a Abs. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), verstoßen gegen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV und Art. 10 Abs. 1 BV und sind deshalb nichtig.
2. Art. 18a Abs. 12 GO und Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO sowie Art. 25a Abs. 11 LKrO und Art. 25a Abs. 12 Satz 2 LKrO sind mit Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV und Art. 10 Abs. 1 BV unvereinbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, insoweit eine Neuregelung spätestens bis zum 1. Januar 2000 zu treffen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Vorschriften weiterhin anwendbar.

**Leitsätze:**

1. Ob das Überprüfungsverfahren nach Art. 81 LWG einer Popularklage entgegensteht, durch die etwaige Grundrechtsverstöße beim Zustandekommen eines Gesetzes im Volksgesetzgebungsverfahren gerügt werden, bleibt offen.
2. Wenn die Staatsregierung im Rahmen ihrer Darlegungen zum Gegenstand des Volksentscheids gemäß Art. 74 Abs. 7 BV nicht auch über die Möglichkeit informiert, bei mehreren zur Entscheidung gestellten Gesetzentwürfen sämtliche Entwürfe abzulehnen, liegt darin kein Verfassungsverstoß, weil sich die Abstimmungsmöglichkeiten aus der amtlichen Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinden und aus dem Stimmzettel ergeben.
3. Bei einer von Bürgern im übrigen zulässig erhobenen Popularklage kann der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen die angegriffenen Vorschriften auch am Maßstab des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV und Art. 10 Abs. 1 BV (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Landkreise) überprüfen, wenn die angefochtenen Rechtsnormen nicht spezifisch den Status einzelner Ge-

meinden und Landkreise betreffen, sondern generell für den Inhalt des Selbstverwaltungsrechts von Bedeutung sind.

4. Der Gesetzgeber darf bei Regelungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Gemeinden und Landkreisen das Selbstverwaltungsrecht nicht im Kern einschränken. Zum Selbstverwaltungsrecht gehört auch, daß die verfassungsmäßigen Organe der Gemeinde und des Landkreises funktionsfähig bleiben müssen.
5. Die gemäß Art. 18a Abs. 8 GO, Art. 25a Abs. 8 LKrO nach Abgabe von einem Drittel der für das Bürgerbegehren notwendigen Unterschriften und nach Einreichung des Bürgerbegehrens jeweils eintretende Sperrwirkung verstößt gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Landkreise und ist deshalb nichtig.
6. Der Verzicht des Gesetzgebers auf ein Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid gemäß Art. 18a Abs. 12 GO, Art. 25a Abs. 11 LKrO führt im Zusammenhang mit der Bindungswirkung von drei Jahren gemäß Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO, Art. 25a Abs. 12 Satz 2 LKrO zu einer verfassungswidrigen Beeinträchtigung des Kernbereichs der Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, insoweit eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen.
7. Die enge Fassung des Negativkatalogs für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Art. 18a Abs. 3 GO, Art. 25a Abs. 3 LKrO ist angesichts der Beanstandungspflicht des Bürgermeisters und des Landrats sowie der Aufgaben und Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
8. Obwohl das „freie Einsammeln“ von Unterstützungsunterschriften für ein Bürgerbegehren Gefahren für das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 2 BV mit sich bringen kann, enthält die Regelung in Art. 18a Abs. 5 GO, Art. 25a Abs. 5 LKrO, die ein derartiges Verfahren ermöglicht, keinen Verfassungsverstoß.
9. Die Staffelung des Quorums für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens in Art. 18a Abs. 6 GO, Art. 25a Abs. 6 LKrO nach der Größe der Gemeinden und Landkreise ist verfassungsgemäß.

München, den 8. September 1997

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Holzheid, Präsidentin

Die von der Entscheidungsformel erfaßten Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern haben folgenden Wortlaut:

„Art. 18a  
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

...

(8) <sup>1</sup>Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 6 geforderten Unterschriften beim Bürgermeister darf für einen Zeitraum von zwei Monaten eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Abgabe haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. <sup>2</sup>Diese Rechtswirkung gilt auch vom Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids.

...

(12) <sup>1</sup>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(13) ... <sup>2</sup>Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Art. 25a  
der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern  
(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

...

(8) <sup>1</sup>Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 6 geforderten Unterschriften beim Landrat darf für einen Zeitraum von zwei Monaten eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Landkreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Abgabe haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden. <sup>2</sup>Diese Rechtswirkung gilt auch vom Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids.

...

(11) <sup>1</sup>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(12) ... <sup>2</sup>Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

230-1-22-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung des Regionalplans  
der Region Südostoberbayern (18)**

**Vom 9. September 1997**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230 – 1 – U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Südostbayern (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 8. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230 – 1 – 22 – U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des Flughafens München.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Rosenheim und den Landratsämtern Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 9. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2032-2-7-F

## **Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen**

**Vom 26. September 1997**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

(1) <sup>1</sup>Im staatlichen Bereich sind die in der **Anlage** aufgeführten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B beizufügen. <sup>2</sup>Die jeweils maßgebenden Zusätze bestimmen sich nach der Laufbahn, der Fachrichtung und dem Verwaltungsbereich des Beamten.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und – soweit vorhanden – der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinn des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 1. August 1977 (BayRS 2032-2-7-F).
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. August 1997 (FMBl S. 439), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 1986 (FMBl S. 46).

München, den 26. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin Huber, Staatsminister

## Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Betriebs-
2. Wachtmeister Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
3. Wart Oberwart Hauptwart	Betriebs- Vermessungs-
4. Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Archiv- Bibliotheks- Forst- Garten- – im Justizvollzugsdienst Justiz- Justizbetriebs- <sup>1)</sup> Landwirtschafts- Museumsbetriebs- <sup>1)</sup> Polizei- Regierungs- Steuer- Technischer Vermessungsbetriebs- <sup>1)</sup> Verwaltungsbetriebs- <sup>1)</sup>
5. Amtsinspektor <sup>2)</sup>	Technischer
6. Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat <sup>2)</sup>	Archiv- Bank- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- – im Justizvollzugsdienst Justiz- Justizverwaltungs- Landwirtschafts- Polizei- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer
7. Oberamtsrat <sup>2)</sup>	Technischer
8. Pfarrer	– im Justizvollzugsdienst – im Polizeidienst
9. Dekan	– im Justizvollzugsdienst

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
10. Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Chemie- <sup>3)</sup> Eich- Forst- Garten- Gewerbe- Hauswirtschafts- Kriminal- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Regierungs- Vermessungs- Veterinär-
11. Direktor Leitender Direktor	Museums- Sammlungs-

1) Die Zusätze Justizbetriebs-, Museumsbetriebs-, Vermessungsbetriebs- und Verwaltungsbetriebs- dürfen nur für Beamte in den nicht geregelten Laufbahnen für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten) verwendet werden.

2) Bei obersten Staatsbehörden werden die Grundamtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Amtsrat“ und „Oberamtsrat“ ohne Zusatz geführt.

3) Die oberste Dienstbehörde kann für die Beamten ihres Bereichs bestimmen, daß an Stelle des Zusatzes „Chemie-“ der Zusatz „Regierungs-“ zu führen ist.

2210-4-1-4-1-K

# Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)

Vom 18. September 1997

Auf Grund des Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungen, akademischer Grad

### Abschnitt II

#### Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsorgane
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfer

### Abschnitt III

#### Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung, Anrechnung auf Studium und Prüfung

- § 9 Zeitliche Lage der Prüfungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung auf Studium und Prüfung

### Abschnitt IV

#### Arten der Leistungsnachweise, Verfahren, Bewertung

- § 12 Arten der Leistungsnachweise
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Prüfungsstudienarbeiten
- § 16 Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 18 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe
- § 19 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

### Abschnitt V

#### Besondere Vorkommnisse

- § 20 Täuschung
- § 21 Rücktritt und Versäumnis

### Abschnitt VI

#### Wiederholung

- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

### Abschnitt VII

#### Diplom-Vorprüfung

- § 24 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 25 Umfang der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer
- § 26 Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- § 27 Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 28 Diplom-Vorprüfungszeugnis

### Abschnitt VIII

#### Diplomprüfung

- § 29 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 30 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Bestehen der Diplomprüfung
- § 33 Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung und der Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 34 Diplomprüfungszeugnis

### Abschnitt IX

#### Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

- § 35 Zweck und Verfahren
- § 36 Erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters

### Abschnitt X

#### Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten

- § 37 Sonstige Bestimmungen
- § 38 Inkrafttreten

### Abschnitt I

#### Allgemeines

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, für Studiengänge an staatlichen Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge an anderen staatlichen Hochschulen in Bayern, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen erlassen Prüfungsordnungen zur Ausfüllung dieser Rahmenprüfungsordnung. <sup>2</sup>Die in Rahmenstudienordnungen enthaltenen Bestimmungen über Prüfungsfächer und die Art der Prüfung ergänzen diese Rahmenprüfungsordnung und sind für die Prüfungsordnungen der Hochschulen verbindlich.

### § 2

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. <sup>2</sup>Sie umfaßt mindestens sechs theoretische und in der Regel zwei praktische Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium umfaßt nach Maßgabe einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studienordnung der Hochschule mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

### § 3

#### Prüfungen, akademischer Grad

(1) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht wurde. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung sind nach Maßgabe einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Voraussetzung für den Besuch bestimmter Studiensemester oder den Eintritt in das Hauptstudium.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Studienzielen und Studieninhalten des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „(FH)“ ergänzt wird (Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

## Abschnitt II

### Prüfungsorgane

#### § 4

#### Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuß, die Prüfungskommissionen, die Personen, die die Prüfung abnehmen (Prüfer), und das Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Als Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit in einem Fachhochschulstudiengang an bayerischen Hochschulen ausübt oder ausgeübt hat. <sup>2</sup>Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen. <sup>5</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission können nur Personen sein, die als Prüfer bestellt werden können. <sup>6</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in Satz 2 genannten Personen können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. <sup>7</sup>In Prüfungskommissionen beschränkt sich das Stimmrecht der Lehrbeauftragten sowie der in Satz 2 genannten Personen auf das von ihnen vertretene Lehr- und/oder Prüfungsgebiet.

(3) Führt eine Hochschule nur eine Fachrichtung, kann deren Prüfungsordnung vorsehen, daß eine Prüfungskommission zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(4) <sup>1</sup>Der Geschäftsgang des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen richtet sich nach Art. 48 BayHSchG, der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 50 BayHSchG. <sup>2</sup>Alle mit Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 5

#### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>An jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule aus zwei oder vier weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Jede Ausbildungsrichtung muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt der Präsident/Rektor. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten/Rektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule bis zu drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, daß nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. <sup>2</sup>Inbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die organisatorische Leitung und Koordination der Prüfungen,
2. die Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraums sowie der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
3. die Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen,
4. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie von sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
6. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich für Behinderte,
7. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

(4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses allein. <sup>2</sup>Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unter-

richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1, 5 und 6 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann andere Mitglieder der Hochschule zu seiner Unterstützung heranziehen.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. <sup>2</sup>Sie können an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilnehmen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. <sup>2</sup>Andere Prüfungsorgane sind an Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>In allen Fachbereichen mit mindestens einem Studiengang werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule vom Fachbereichsrat Prüfungskommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, daß in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen oder aber Prüfungskommissionen mit Zuständigkeit für Studiengänge unterschiedlicher Fachbereiche eingerichtet werden. <sup>3</sup>Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können getrennte Prüfungskommissionen gebildet werden. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und Aufgabensteller, die Zuordnung der Studenten zu den Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
4. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des jeweiligen Aufgabenstellers,
5. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester,
6. die Entscheidung über die Anrechnungen nach § 11,
7. die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,
8. die Entscheidung in Fragen der Diplomarbeit,
9. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Leistungsnachweisen,
10. die Entscheidung über die Folgen eines Fernbleibens von Leistungsnachweisen,

11. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, soweit die Prüfungsordnung der Hochschule keine Notenbekanntgabe nach § 18 Abs. 9 vorsieht.

<sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 5 bis 11 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung sowie zu den Prüfungen am Ende des Praktischen Studiensemesters.

## § 7

### Prüfungsamt

<sup>1</sup>Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studenten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm in dieser Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

## § 8

### Prüfer

<sup>1</sup>Den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung obliegt den hiermit beauftragten Prüfern. <sup>3</sup>Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum Prüfer und Aufgabensteller bestellt; die Prüfungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

## Abschnitt III

### Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung, Anrechnung auf Studium und Prüfung

## § 9

### Zeitliche Lage der Prüfungen

<sup>1</sup>Der Beginn der Prüfungszeit richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-K) in ihrer jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang schriftliche Prüfungen abgehalten werden, die den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt, bis wann und in welcher Form der Prüfungszeitraum und die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen bekanntzumachen sind.

## § 10

## Anmeldung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Wer zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung zugelassen werden will, muß sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung. <sup>3</sup>Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. <sup>4</sup>Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. <sup>5</sup>Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in der Prüfungsordnung auf die Prüfungskommission übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuß der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, dem Absatz 1 entsprechende Regelungen vorsehen.

## § 11

## Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. <sup>5</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, an staatlichen anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird von Amts wegen entschieden; dabei sind nicht bestandene Leistungsnachweise nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden. <sup>2</sup>In allen an-

deren Fällen setzt die Anrechnung einen Antrag voraus, der zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder dem Antrag auf Wechsel des Studiengangs gestellt werden soll. <sup>3</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(4) Eine einschlägige Berufs- oder Schulausbildung wird auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung über die praktischen Studiensemester hinaus verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

(6) <sup>1</sup>Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen 24monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des ersten praktischen Studiensemesters entsprechen. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige praktische berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des zweiten praktischen Studiensemesters entspricht. <sup>3</sup>Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. <sup>4</sup>Berufsbezogene Leistungsnachweise sind auf die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind; eine Anrechnung auf die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>6</sup>Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

(7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, daß hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

## Abschnitt IV

**Arten der Leistungsnachweise,  
Verfahren, Bewertung**

## § 12

## Arten der Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Prüfungen finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfung oder als Prüfungsstudienarbeit statt. <sup>2</sup>Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>In allen Studiengängen umfaßt die Diplomprüfung eine Diplomarbeit.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in allen Fächern verlangt werden. <sup>2</sup>Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren).
2. mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
3. praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen),
4. Studienarbeiten.

<sup>3</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis Studenten zu versagen, die die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht haben. <sup>2</sup>Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

## § 13

## Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. <sup>2</sup>Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) <sup>1</sup>Erscheinen Studenten verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 20.

(4) <sup>1</sup>Jede schriftliche Prüfungsaufgabe in der Diplomprüfung sowie jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsarbeit in der Diplom-Vorprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule soll das Bewertungsverfahren vier Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Ein Student kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

## § 14

## Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule hierzu nicht bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden. <sup>2</sup>Der Beisitzer muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen. <sup>3</sup>Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Prüfungsordnung vorsehen, daß die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Student nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfern und gegebenenfalls dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) <sup>1</sup>Studenten des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, daß ein Student dem widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15

## Prüfungsstudienarbeiten

(1) <sup>1</sup>Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und of-

fenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken.<sup>2</sup>Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.<sup>3</sup>Der Aufgabensteller kann bestimmen, daß eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.

(2)<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt.<sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule legt den zeitlichen Rahmen fest.

(3) Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen; § 31 Abs. 7 und 9 gelten entsprechend.

(4)<sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.<sup>2</sup>Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.

## § 16

### Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

(1)<sup>1</sup>Für Klausuren gelten § 13 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend; für Klausuren, die im wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches als Prüfungsgegenstand haben und zu bestehenserheblichen Endnoten führen, gelten auch § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Regelungen über die zeitliche Lage der Prüfungen nach § 9 entsprechend.<sup>2</sup>Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2)<sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben; in der Prüfungsordnung kann die Frist bis auf eine Woche vor der zugehörigen Prüfung verkürzt werden.<sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

## § 17

### Nachteilsausgleich für Behinderte

(1)<sup>1</sup>Behinderten Studenten kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.<sup>2</sup>Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(2)<sup>1</sup>Behindert ist, wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.<sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen.<sup>3</sup>Die Hochschule kann fordern, daß die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt.<sup>4</sup>§ 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen; der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für studienbegleitende Leistungsnachweise.

## § 18

### Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des Studenten zugrunde zu legen.

(2)<sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Für die Bewertung werden nur ganze Noten verwendet.<sup>3</sup>Abweichend hiervon können die Prüfungsordnungen der Hochschulen die Möglichkeit vorsehen, daß die vorstehenden Notenziffern zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3)<sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis von mehreren Prüfern unterschiedlich bewertet worden, sollen sie sich auf eine übereinstimmende Bewertung einigen.<sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten.

(4)<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, in einzelnen Fächern abweichend von Absatz 2 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.<sup>2</sup>Diese Prädikate werden stets zur Bewertung des Kolloquiums im Rahmen der Prüfungen am Ende der praktischen Studienstemster verwendet.

(5)<sup>1</sup>In den Prüfungsfächern werden auf Grund der Prüfungsergebnisse Endnoten gebildet.<sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann in begründeten Fällen vorsehen, daß in anderen Fächern Endnoten auf Grund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet werden, soweit die Leistungsnachweise nicht der vereinfachten Bewer-

tung nach Absatz 4 unterliegen. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann auch vorsehen, daß in Prüfungsfächern das Ergebnis studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Bildung der Endnote bis zur Hälfte berücksichtigt wird, wenn die Prüfung in diesem Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.

(6) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise zu einer Endnote zusammenzufassen, so wird aus den einzelnen Noten das arithmetische Mittel gebildet, das auf eine Nachkommastelle abgerundet wird. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann unterschiedliche Gewichte der Einzelnoten vorsehen.

(7) Die Endnote lautet bei einer Note oder einem Notendurchschnitt

von 1	bis 1,5	sehr gut,
von 1,6	bis 2,5	gut,
von 2,6	bis 3,5	befriedigend,
von 3,6	bis 4,0	ausreichend,
über 4,0		nicht ausreichend.

(8) Sind in einem Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile eines Prüfungsfaches vorgesehen (Teilprüfungen) oder beruht eine Endnote auf mehreren studienbegleitenden Leistungsnachweisen, kann die Prüfungsordnung der Hochschule bestimmen, daß bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder in bestimmten studienbegleitenden Leistungsnachweisen in diesem Fach die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen ist.

(9) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Bekanntgabe. <sup>3</sup>Für die Diplom-Vorprüfung bleibt § 28 Abs. 2, für die Diplomprüfung § 34 Satz 8 unberührt.

#### § 19

##### Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Diplomarbeit und allen im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch Bildung des arithmetischen Mittels berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. <sup>2</sup>Ist nach § 34 Satz 3 vorgesehen, daß in einem Studiengang den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden der Berechnung der Prüfungsgesamtnote diese Notenwerte statt der Endnoten zugrundegelegt. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß einzelne Endnoten sowie die Diplomarbeit unterschiedlich gewichtet werden. <sup>4</sup>Die Diplomarbeit darf höchstens dreifach gewichtet werden. <sup>5</sup>Endnoten, die aus-

schließlich auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, dürfen die Prüfungsgesamtnote insgesamt höchstens zu einem Drittel bestimmen. <sup>6</sup>Die im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote mit ihrem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berücksichtigt, das einfach gewichtet wird.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Diplomprüfungszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. <sup>2</sup>Dieses lautet:

„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2,
„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5,
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5,
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5,
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

#### Abschnitt V

##### Besondere Vorkommnisse

#### § 20

##### Täuschung

(1) <sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ sind Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise von Studenten zu bewerten, die bei Abnahme des Leistungsnachweises eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen können darüber hinaus auch die übrigen Prüfungsleistungen des Prüfungsabschnitts oder der Prüfung, zu dem oder zu der die Prüfungsleistung gehört, als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat ein Student durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann die Prüfungskommission entscheiden, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

#### § 21

##### Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen kann die Prüfungsordnung der Hochschule Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der der Student sich gemeldet hat. <sup>2</sup>Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Student die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

(3) Sind in der Prüfungsordnung der Hochschule keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als wirksamer Rücktritt.

(4) <sup>1</sup>Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muß, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muß. <sup>4</sup>Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekanntzugeben. <sup>5</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>6</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechend.

## Abschnitt VI Wiederholung

### § 22

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Wurde in einer Prüfung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Teilprüfungen (§ 18 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehenserbhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. <sup>4</sup>In der Diplom-Vorprüfung ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 3 eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wend das Grundstudium nicht mehr als zwei Semester umfaßt, im übrigen in drei Prüfungen. <sup>5</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. <sup>6</sup>Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Fehlversuche in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. <sup>8</sup>Wurde die Note „nicht ausreichend“ auf Grund der Überschreitung der Fristen nach § 27 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 erteilt, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen können nur zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden; die Prüfungsordnung der Hochschule kann Ausnahmen vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens, eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Können diese Fristen aus besonderen, vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, können auf Antrag angemessene Nachfristen gewährt werden. <sup>4</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Wird keine Nachfrist gewährt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit muß unbeschadet einer kürzeren nach § 31 Abs. 4 festzulegenden Frist im Fall der Wiederholung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs abgegeben werden. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die bestandene Diplomprüfung kann innerhalb von zwei Jahren nach ihrem erstmaligen Bestehen einmal freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation in diesem Studiengang ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Es müssen alle zur Diplomprüfung zählenden Prüfungen wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Diplomarbeit sowie Endnoten, die auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, werden angerechnet. <sup>5</sup>Der Student hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

### § 23

#### Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Beruhet die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Fach auf einem studienbegleitenden Leistungsnachweis, so kann dieser zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 und Abs. 3 gelten entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nächsten regulären Prüfungstermins nach § 22 Abs. 3 Satz 1 die nächste Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden; § 35 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet, wann studienbegleitende Leistungsnachweise wiederholt werden können.

## Abschnitt VII Diplom-Vorprüfung

### § 24

#### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs vorliegt,
3. die für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen fehlen. <sup>2</sup>Studenten, die nach der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung nicht zum Eintritt in bestimmte Studiensemester des Grundstudiums berechtigt sind, können darüber hinaus zur Diplom-Vorprüfung in Fächern nicht zugelassen werden, zu deren Prüfungsanforderungen auch die Studieninhalte von Studiensemestern gehören, in die der Student nicht eintreten darf; diese Studenten sind auch nicht zur Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen berechtigt, die nach dem Studienplan in Studiensemestern zu erbringen sind, in die sie nicht eintreten dürfen.

(3) Für Studenten ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studentenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann die zuständige Prüfungskommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(4) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Zulassungsverfahren.

#### § 25

Umfang der Diplom-Vorprüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt
  1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
  2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
  3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen sind,
  4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Diplom-Vorprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist,
  5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 mit Ausnahme der Regelungen zu Wahlpflichtfächern muß die Prüfungsordnung der Hochschule die Art der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsordnung oder Studienordnung der Hochschule im übrigen keine Regelungen zu den studienbegleitenden Nachweisen enthält, muß der Fachbereichsrat Art, Zahl und Bearbeitungszeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen und die weiteren erforderlichen

Regelungen insbesondere zur Notenbildung und Bekanntgabe der Termine treffen. <sup>3</sup>Bei den Regelungen jedes einzelnen Leistungsnachweises, aber auch der Leistungsnachweise insgesamt ist die Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit zu gewährleisten. <sup>4</sup>Die Beschlüsse des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(3) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann fächerübergreifende Prüfungen und die Bildung einer gemeinsamen Endnote für mehrere Fächer vorsehen.

(4) Prüfungen in Wahlfächern (Zusatzprüfungen) können abgelegt werden, wenn die Organisation der Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dies zuläßt.

#### § 26

Bestehen der Diplom-Vorprüfung

<sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern sowie in allen ausschließlich auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Diplom-Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muß ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen. <sup>3</sup>Die Diplom-Vorprüfung gilt ferner erst dann als bestanden, wenn ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde. <sup>4</sup>Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn alle zur Bildung von Endnoten erforderlichen Leistungsnachweise abgelegt wurden oder als abgelegt gelten und bei Note „nicht ausreichend“ in einem solchen Leistungsnachweis, der nicht bestehenserblich ist, gegenüber dem Prüfungsamt auf eine zulässige Wiederholung schriftlich verzichtet wurde.

#### § 27

Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Für die Ablegung der Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gelten folgende Fristen:

1. Wenn das Grundstudium zwei Studiensemester umfaßt, soll die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, wenn das Grundstudium drei Studiensemester umfaßt, bis zum Ende des dritten Fachsemesters und, wenn das Grundstudium vier Studiensemester umfaßt, bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen.
2. Sind der Eintritt in ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nach einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studienordnung der

Hochschule von bestimmten Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in Fächern des Grundstudiums abhängig, sollen die zur Bildung dieser Noten zu erbringenden Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise abweichend von Nummer 1 erstmals bis zum Ende des theoretischen Studiensemesters erbracht werden, das dem praktischen Studiensemester in der Zählung vorausgeht. Entsprechendes gilt, soweit der Eintritt in höhere Studiensemester des Grundstudiums sonst von Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in bestimmten Fächern des Grundstudiums abhängig ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 werden infolge Anrechnung von Studien- oder Ausbildungszeiten nicht besuchte Studiensemester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannten Fristen um mehr als zwei Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Fristen nach Absatz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn er bis dahin nicht die Berechtigung zum Weiterstudium erhalten hat. <sup>3</sup>Hat der Student die Gründe der Fristüberschreitung nicht zu vertreten, können auf Antrag angemessene Nachfristen gewährt werden. <sup>4</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise stellt als solche keinen Grund für die Gewährung von Nachfristen nach Satz 3 dar. <sup>7</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß Anträge auf Gewährung von Nachfristen innerhalb bestimmter Fristen beim Prüfungsamt eingehen müssen.

(4) In den Fächern, in denen Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden, können nach Eintritt der Rechtswirkung nach Absatz 3 Satz 1 weitere Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise nur nach Maßgabe der §§ 22 oder 23 abgelegt werden.

## § 28

### Diplom-Vorprüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muß ein Muster hierfür enthalten. <sup>2</sup>Aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang,
2. die Endnoten,
3. die erfolgreiche Ableistung eines im Grundstudium vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters.

<sup>3</sup>In der Prüfungsordnung der Hochschule kann bestimmt werden, daß den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt

wird. <sup>4</sup>Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 11 gewonnen, ist dies zu vermerken. <sup>5</sup>In das Diplom-Vorprüfungszeugnis oder ein Zusatzzeugnis sind auf Antrag auch die in Wahlfächern erzielten Endnoten aufzunehmen. <sup>6</sup>Das Diplom-Vorprüfungszeugnis und das Zusatzzeugnis werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Wurde in einem Fach keine ausreichende Endnote erzielt, erhält der Student hierüber schriftlichen Bescheid durch das Prüfungsamt, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muß. <sup>2</sup>Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung festzustellen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuß der Hochschule festlegen, daß die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, die die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wahrt.

(3) Der Student erhält auf Antrag eine Bestätigung über alle in der Diplom-Vorprüfung erzielten Endnoten und die Tatsache des Nichtbestehens.

## Abschnitt VIII

### Diplomprüfung

#### § 29

#### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung (ohne Diplomarbeit) setzt voraus, daß

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs vorliegt,
3. die Diplom-Vorprüfung bestanden ist,
4. die für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise vorliegen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 3 werden zur Diplomprüfung in Fächern, die nach dem Studienplan der Hochschule spätestens im sechsten Studiensemester auslaufen, auch Studenten zugelassen, die die Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium erfüllen oder – soweit hierfür keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben sind – in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Diplom-Vorprüfung abhängt, die Note ausreichend oder besser erzielt haben; studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das zweite praktische Studiensemester bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß

1. die Ableistung eines vorgeschriebenen zweiten praktischen Studiensemesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist und

2. die Abgabe der Diplomarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfung der Diplomprüfung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung darf nur versagt werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen fehlen. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Studenten, die nach der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung nicht zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt sind, sind auch nicht zur Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Hauptstudiums berechtigt.

### § 30

#### Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung studienbegleitenden Leistungsnachweise oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung ist,
5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind,
6. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Diplomarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

<sup>2</sup>In allen Studiengängen umfaßt die Diplomprüfung eine Diplomarbeit. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das achte Studiensemester ist von größeren Studienarbeiten freizuhalten, die die Anfertigung der Diplomarbeit in diesem Semester ausschließen.

### § 31

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Aufgabensteller ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut. <sup>2</sup>Das Thema muß so beschaffen sein, daß es im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Hochschule bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort durch einen Prüfer der Hochschule ausreichend betreut werden kann. <sup>4</sup>Der Student kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer seines Studienganges Themenwünsche äußern.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt voraus, daß die in § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. in welchem Studiensemester das Thema der Diplomarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll,
2. weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
3. das Verfahren, nach dem der Student das Thema erhält,
4. das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Diplomarbeit festgesetzt werden,
5. in wievielen Exemplaren die Diplomarbeit abzugeben ist.

<sup>3</sup>Die Regelungen müssen sicherstellen, daß die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Frist von der Themastellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muß dem Umfang des Themas angemessen sein. <sup>2</sup>Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben wird. <sup>3</sup>Im übrigen darf die Frist fünf Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Das achte Semester im Sinn von Satz 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studenten. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monate bei der Ausgabe der Diplomarbeit vor dem in Satz 2 genannten Stichtag, im übrigen bis zu zwei Monaten verlängern, wenn der Student die Gründe nicht zu vertreten hat. <sup>6</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. <sup>2</sup>In einzelnen in der Prüfungsordnung der Hochschule zu bezeichnenden Studiengängen kann dieser Zeitaufwand um höchstens einen Monat überschritten werden.

(6) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist unzulässig, wenn der Student die Diplomarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(7) Diplomarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(8) <sup>1</sup>Für die Korrektur der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Bewertungsverfahren unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule sechs Wochen nicht überschreiten soll. <sup>2</sup>Eine Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(9) <sup>1</sup>Bei Diplomarbeiten kann die Prüfungsordnung der Hochschule eine persönliche Präsentation durch den Studenten mit mündlichen Erläuterungen vorsehen, wenn die Bewertung der Diplomarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Präsentation wird bei der Bewertung der Diplomarbeit mit berücksichtigt.

### § 32

#### Bestehen der Diplomprüfung

<sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern, in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Diplomprüfung abhängt, sowie in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und ein vorgeschriebenes zweites praktisches Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. <sup>2</sup>Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muß ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen. <sup>3</sup>§ 26 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 33

#### Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung und der Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. <sup>3</sup>Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als vier Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Für die Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen gelten § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 entsprechend.

### § 34

#### Diplomprüfungszeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich nach Abschluß des Bewertungsverfahrens, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muß ein Muster hierfür enthalten. <sup>2</sup>Aus dem Diplomprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang, die Studienrichtung und ein etwaiger Schwerpunkt,
2. die Endnoten der Diplomprüfung,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,

4. die Prüfungsgesamtnote und das Gesamturteil,
5. die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester,
6. die erfolgreiche Ablegung der Diplom-Vorprüfung.

<sup>3</sup>In der Prüfungsordnung der Hochschule kann bestimmt werden, daß den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird. <sup>4</sup>§ 28 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß im Diplomprüfungszeugnis Prüfungsergebnisse der Diplom-Vorprüfung nachrichtlich aufgeführt werden. <sup>6</sup>In das Diplomprüfungszeugnis oder ein Zusatzzeugnis sind auf Antrag auch die in Wahlfächern erzielten Endnoten aufzunehmen. <sup>7</sup>Auf Antrag wird auch die Dauer des Fachstudiums unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Diplomprüfungszeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>8</sup>Das Diplomprüfungszeugnis und das Zusatzzeugnis werden vom Präsidenten/Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. <sup>9</sup>§ 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### Abschnitt IX

#### Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

### § 35

#### Zweck und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob der Student die praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet hat. <sup>2</sup>Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende jedes praktischen Semesters statt. <sup>3</sup>Werden beide praktischen Studiensemester in unmittelbarer zeitlicher Reihenfolge durchgeführt, kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, daß beide Prüfungen zu einer gemeinsamen Prüfung gegen Ende des zweiten praktischen Studiensemesters zusammengezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, daß der Student sich in einer der Studienordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen zulassen. <sup>2</sup>Zur Prüfung können auch Studenten anderer Hochschulen zugelassen werden, die im Einzugsbereich der Hoch-

schule das entsprechende praktische Studiensemester ableisten. <sup>3</sup>Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung und Zulassung; die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, finden die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester in Form eines Kolloquiums statt. <sup>2</sup>Für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten § 23 Abs. 1, §§ 27 und 33, für das Kolloquium zusätzlich § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

### § 36

#### Erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Sie hat hierbei außer dem Ergebnis des Kolloquiums und etwaiger anderer Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den vom Studenten vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung eines praktischen Studiensemesters voraus, daß im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung eines praktischen Studiensemesters verlangen. <sup>2</sup>Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, daß eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird.

(3) <sup>1</sup>Stellt die Prüfungskommission die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters fest, so erhält der Student hierüber auf Antrag eine Bescheinigung; der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß alle Studenten von Amts wegen eine solche Bescheinigung erhalten. <sup>2</sup>Aus ihr muß sich ergeben, bei welcher Ausbildungsstelle und in welchem Zeitraum das praktische Studiensemester abgeleistet wurde, welche praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden und welche Ergebnisse im Kolloquium und in etwaigen Leistungsnachweisen erzielt wurden. <sup>3</sup>Kann die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung zu erfolgen hat.

## Abschnitt X

### Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten

#### § 37

#### Sonstige Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Soweit Fremdsprachen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen sind, kann die zuständige Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über das Studium sowie die Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweise in dieser Sprache genehmigen, wenn ihr Vollzug zu einer unvermeidbaren Härte führen würde. <sup>2</sup>Die Ausnahmeregelung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Ausbildungszieles führen und muß sicherstellen, daß vergleichbare Leistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Unter den genannten Voraussetzungen kann auch gestattet werden, daß die Prüfungsleistungen und/oder sonstigen Leistungsnachweise in einer anderen geeigneten Sprache erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>In Pflichtfächern können Leistungsnachweise in einer Fremdsprache in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen dieses Faches in der Fremdsprache auf Grund einer entsprechenden Regelung im Studienplan erhoben werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise auch in deutscher Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>In Wahlpflichtfächern können Leistungsnachweise in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen dieses Faches in der Fremdsprache auf Grund einer entsprechenden Regelung im Studienplan ausschließlich in der Fremdsprache erhoben werden, wenn daneben ein ausreichendes Angebot an Wahlpflichtfächern in deutscher Sprache besteht. <sup>3</sup>In Studienbereichen mit einem besonderen Bezug zum Ausland, die ein Berufsspektrum abdecken, das die Kompetenz in einer Fremdsprache erfordert, können abweichend von den Sätzen 1 und 2 in Pflicht- und Wahlpflichtfächern auf Grund einer entsprechenden Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen und die Leistungsnachweise ausschließlich in dieser Fremdsprache vorgesehen werden.

(3) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend für Fachhochschulstudiengänge an nicht-staatlichen Hochschulen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG).

#### § 38

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. <sup>2</sup>Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. November 1980 (GVBl S. 634, BayRS 2210-4-1-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1993 (GVBl S. 747), tritt mit Ablauf des 30. September 1997 außer Kraft. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 tritt § 18 mit Wirkung vom 15. März 1998 in Kraft; bis dahin gilt § 18 der in Satz 2 genannten Verordnung fort. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt § 33 Abs. 3 nur für Studenten, die das Studium nach dem Sommersemester 1997 begin-

nen; für die übrigen Studenten gilt § 33 Abs. 2 der in Satz 2 genannten Verordnung fort.<sup>5</sup>Die geänderten Bezeichnungen für Prüfungen und Zeugnisse können bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 verwendet werden.

München, den 18. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

### **Druckfehlerberichtigung**

Das Verwaltungsreformgesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 1 § 1 Nr. 8 muß es richtig heißen: „Art. 9 Abs. 2 **Halbsatz 1** erhält folgende Fassung: ...;“

---

2236-4-1-6-K

### **Berichtigung**

Die Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe vom 6. August 1997 (GVBl S. 475) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift muß es statt „Berufsschulordnung“ richtig „Berufsfachschulordnung“ heißen.

München, den 16. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

Hoderlein, Ministerialdirektor



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.